

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Geltungsbereich

- 1.1 Für Ihre Lieferungen und Leistungen an Rohde & Grahl GmbH gelten diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen soweit nicht ausdrücklich andere Vereinbarungen getroffen wurden. Sollte der Lieferant entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen verwenden, so ist deren Geltung uns gegenüber ausgeschlossen, auch wenn wir ihrem Inhalt nicht ausdrücklich widersprochen haben.
- 1.2 Mit der Annahme einer Bestellung, spätestens aber mit der Lieferung der von Rohde & Grahl GmbH bestellten Ware erkennt der Lieferant unsere Bedingungen an. Seine anders lautenden oder ergänzenden Bedingungen werden nicht Vertragsbestandteil.

2. Bestellungen

- 2.1 Unsere Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie in schriftlicher Form (Fax) abgegeben werden. Mündliche oder telefonische Bestellungen sind nicht verbindlich und bedürfen einer schriftlichen Bestätigung. Ebenso bedürfen Ergänzungen und Abänderungen der Bestellungen sowie Nebenabreden zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 2.2 Die von uns abgegebene Bestellung ist vom Lieferanten schriftlich anzunehmen. Eine inhaltlich von unserer Bestellung abweichende Auftragsbestätigung gilt als neues Angebot und muss von uns schriftlich angenommen werden. In keinem Fall gilt unser Schweigen als Anerkennung einer inhaltlich abweichenden Auftragsbestätigung.
- 2.3 Wir sind berechtigt, unsere Bestellung kostenfrei zu widerrufen, wenn Sie uns diese nicht innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt unverändert bestätigen.

3. Liefertermin

- 3.1 Vereinbarte Fristen für die Lieferungen und Leistungen sind verbindlich. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich in schriftlicher Form anzuzeigen, wenn der Liefertermin nicht eingehalten werden kann. Eine solche Anzeige befreit den Lieferanten nicht von seiner Verpflichtung zur fristgerechten Lieferung.
- 3.2 Liefern oder leisten Sie auch nicht innerhalb einer von uns gesetzten Nachfrist, sind wir berechtigt, auch ohne Androhung, die Annahme abzulehnen, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Zum Rücktritt sind wir auch dann berechtigt, wenn Sie die Verzögerung nicht verschuldet haben. Die uns durch Ihren Verzug, insbesondere durch eine deshalb notwendige anderweitige Eindeckung, entstehenden Mehrkosten gehen zu Ihren Lasten.
- 3.3 Für Stückzahlen, Gewichte, Maße und dergleichen sind, vorbehaltlich des Gegenbeweises, die von Rohde & Grahl GmbH bei der Waren-eingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend. Arbeitsausstände (Streiks und Aussperrungen), Betriebsstörungen sowie Betriebs-einschränkungen und ähnliche Vorkommnisse bei Rohde & Grahl GmbH die eine Verringerung des Verbrauchs zur Folge haben, gelten als höhere Gewalt und befreien Rohde & Grahl GmbH für die Dauer und im Umfang ihrer Wirkung von der Abnahmeverpflichtung.

4. Preise

- 4.1 Die von uns angegebenen Preise, falls nicht schriftlich anders vereinbart, verstehen sich als frachtfrei an Versandanschrift einschließlich Versicherung und Verpackung.
- 4.2 Preisänderungen bedürfen unserer schriftlichen Zustimmung.

5. Versand, Abwicklung, Eigentumsübertragung, Verpackungs- und Transportmaterial

- 5.1 Der Versand hat unter genauer Beachtung unserer jeweiligen Versandadresse zu erfolgen. Jeder Sendung ist in einfacher Ausführung ein Lieferschein beizufügen, der die Bestell- und Artikelnummern der Rohde & Grahl GmbH enthält und zusätzlich sind Angaben zur Menge und Bezeichnung des Inhalts anzugeben. Teillieferungen sind nur nach Absprache erlaubt und müssen auf dem Lieferschein entsprechend gekennzeichnet werden. Die ausstehende Restlieferung hat umgehend zu erfolgen.

5.2 Das Eigentum an den vom Lieferanten gelieferten Waren und Dienstleistungen sowie an den für uns hergestellten Gegenständen und Produkten (nachstehend Liefergegenstand) geht nach Bezahlung auf die Rohde & Grahl GmbH über. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt ist unwirksam.

5.3 Bei Maschinen/Geräten sind eine technische Beschreibung oder eine Gebrauchsanweisung kostenlos mitzuliefern. Bei Software ist die Lieferpflicht erst erfüllt, wenn auch die vollständige systemtechnische Dokumentation dem Benutzer übergeben ist. Bei speziell für uns erstellten Programmen ist daneben auch das Programm im Quellformat zu liefern.

5.4 Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliches Verpackungs- und Transportmaterial jedweder Art zurückzunehmen, wenn wir dies von ihm verlangen. Verpackungsmaterialien, die Anhaftungen von gesundheits- oder umweltgefährdenden Stoffen oder Zubereitungen aufweisen, hat der Lieferant stets zurückzunehmen. Etwaige im Zusammenhang mit dem Zerlegen der Verpackungsmaterialien oder deren Transport zum Lieferanten entstehende Kosten gehen zu Lasten des Lieferanten.

5.5 Die Lieferung der Ware erfolgt in der Regel in handelsüblicher Einweg-Standardverpackung. Bei Verwendung von Mehrweg-Verpackung (Gitterboxen etc.) haben Sie die Verpackung leihweise zur Verfügung zu stellen. Die Rücksendung erfolgt auf Ihre Kosten und Ihr Risiko. Erklären wir uns ausnahmsweise mit der Übernahme der Verpackungskosten einverstanden, sind diese zum nachweisbaren Selbstkostenpreis zu berechnen.

5.6 Erbringen Sie Lieferungen oder Leistungen auf unserem Betriebsgelände, sind Sie zur Einhaltung der Hinweise zu Sicherheit, Umwelt- und Brandschutz für Betriebsfremde in der jeweils gültigen Fassung verpflichtet.

6. Herstellung und Leistungsausführung

6.1 Die Herstellung und Ausführung des Liefergegenstandes sowie die Ausführung von Leistungen haben genau nach unseren bzw. den von uns genehmigten Angaben, Berechnungen, Zeichnungen, Plänen oder Modellen sowie unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, insbesondere auch des Gesetzes über technische Arbeitsmittel, der maßgeblichen Unfallverhütungsvorschriften, anderer Arbeitsschutzvorschriften, der einschlägigen VDE-Bestimmungen sowie allgemein anerkannter sicherheitstechnischer und arbeitsmedizinischer Regeln zu erfolgen. Sollte die Beachtung der einschlägigen gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen eine Abweichung von unseren oder den von uns genehmigten Angaben, Berechnungen, Zeichnungen, Plänen oder Modellen erforderlich machen, hat der Lieferant uns hiervon umgehend zu informieren. Falls es sich hierbei nicht lediglich um eine unwesentliche Abweichung handelt, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

6.2 Hat der Lieferant den bestellten Liefergegenstand zu montieren, so ist er verpflichtet, sich über Lage und Beschaffenheit des Aufstellungsortes zu unterrichten.

7. Wareneingangsprüfung und Rügeobliegenheit

7.1 Die Rohde & Grahl GmbH wird dem Lieferanten Mängel umgehend schriftlich anzeigen, sobald sie nach den Geschäftsabläufen von Rohde & Grahl GmbH festgestellt werden. Der Lieferant verzichtet auf den Einwand einer evtl. Verspätung der Mängelrüge, soweit es sich nicht um offenkundige Mängel handelt. Zahlungen der Rohde & Grahl GmbH bedeuten keine vorbehaltslose Abnahme der Ware.

7.2 Senden wir Ihnen mangelhafte Ware zurück, so sind wir berechtigt, Ihnen den Rechnungsbetrag zurück zu belasten zzgl. einer Aufwandspauschale. Mangelhafte Lieferungen sind unverzüglich durch einwandfreie Lieferungen zu ersetzen und mangelhafte Leistungen mangelfrei zu wiederholen. Im Falle von Entwicklungs- und Konstruktionsfehlern sind wir berechtigt, sofort die in Ziffer 7.3 vorgesehenen Rechte geltend zu machen.

- 7.3 Beseitigen Sie den Mangel auch innerhalb einer Ihnen gesetzten angemessenen Nachfrist nicht, so können wir nach unserer Wahl vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern und jeweils zusätzlich Schadensersatz fordern.
- 7.4 Rohde & Grahl GmbH ist im Garantiefall berechtigt, nach ihrer Wahl kostenlose Nachbesserung oder Lieferung einwandfreier Ware zu verlangen. In dringenden Fällen ist Rohde & Grahl GmbH nach vorheriger Anzeige per Mängelbericht berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten ausführen zu lassen oder anderweitig Ersatz zu beschaffen. Das gleiche gilt, wenn der Lieferant die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus der Garantie bestreitet oder verweigert oder mit ihr in Verzug gerät. Eine Nachbesserung mangelhafter Lieferungen oder Leistungen bedarf unserer Zustimmung. Während der Zeit, in der sich der Gegenstand der Lieferung oder Leistung nicht in unserm Gewahrsam befindet, tragen Sie die Gefahr.
- 7.5 Stellt sich ein Mangel der gelieferten Ware erst nach dem Einbau in einem von Rohde & Grahl GmbH hergestellten Gegenstand heraus, so ist der Lieferant verpflichtet, Rohde & Grahl GmbH die Kosten für die Beseitigung des Schadens am hergestellten Gegenstand sowie evtl. Folgeschäden zu erstatten.
- 7.6 Für den Fall, dass Rohde & Grahl GmbH von einem Dritten aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen wird, ist der Lieferant verpflichtet, Rohde & Grahl GmbH von derartigen Ansprüchen freizustellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler der vom Lieferanten gelieferten Ware verursacht worden ist. Für diesen Freistellungsanspruch verlängert sie die Garantiefrist gem. §.1 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf denjenigen Zeitraum, der für die Haftung von Rohde & Grahl GmbH nach den einschlägigen Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes vom 15.12.1989 in der jeweils gültigen Fassung gilt.
- 7.7 Der Lieferant ist auch verpflichtet, Rohde & Grahl GmbH etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus/oder im Zusammenhang mit einer von Rohde & Grahl GmbH durchgeführten Rückrufaktion ergeben, sofern und soweit diese auf einem Mangel der vom Lieferanten gelieferten Ware beruht.
- 8. Gewährleistung**
- 8.1 Die Gewährleistung entspricht den branchenüblichen Bedingungen, beträgt jedoch mindestens 24 Monate und beginnt mit der Lieferung. Die Gewährleistungsfrist läuft nicht während einer Nachbesserung. Mit der Lieferung einer Ersatzware beginnt eine neue Gewährleistungsfrist. Die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen ist gehemmt, solange nach unserer rechtzeitigen Mängelrüge der Lieferant nicht schriftlich die Mängelrüge endgültig zurückgewiesen hat.
- 9. Rechnungen und Zahlungsbedingungen**
- 9.1 Rechnungen sind uns mit separater Post einzureichen. Sie müssen unsere Bestellnummer und Artikelnummer enthalten.
- 9.2 Falls nicht schriftlich anders vereinbart, erfolgt die Zahlung innerhalb von 30 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder aber 60 Tage nach Datum des Rechnungseinganges ohne Abzug. Sollte der Wareneingang später als der Rechnungseingang erfolgen, so dient das Warenannahmedatum als Termingrundlage. Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung oder Leistung als vertragsgemäß. Bei fehlerhafter oder unvollständiger Lieferung oder Leistung sind wir unbeschadet unserer sonstigen Rechte berechtigt, Zahlungen auf Forderung aus der Geschäftsbeziehung in angemessenem Umfang bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
- 9.3 Die Abtretung Ihrer Forderungen gegen uns an Dritte ist ausgeschlossen.

10. Beistellung von Material

- 10.1 Von uns beigestelltes Material bleibt Eigentum und ist von Ihnen unentgeltlich und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns getrennt von Ihren sonstigen Sachen zu verwahren und als unser Eigentum zu kennzeichnen. Es darf nur zur Durchführung unserer Bestellung verwendet werden. Beschädigungen am beigestellten Material sind von Ihnen zu ersetzen.
- 10.2 Verarbeiten Sie das beigestellte Material oder bilden Sie es um, so erfolgt diese Tätigkeit für uns . Wir werden unmittelbar Eigentümer der hierbei entstandenen neuen Sachen. Macht das beigestellte Material nur einen Teil der neuen Sachen aus, steht uns Miteigentum an den neuen Sachen in dem Anteil zu, der dem Wert des darin enthaltenen beigestellten Materials entspricht.

11. Umweltschutz

- 11.1 Ihre Lieferungen und Leistungen müssen den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den Sicherheits- und Umweltschutzbestimmungen einschließlich der Verordnung über gefährliche Stoffe und den Sicherheitsempfehlungen der zuständigen deutschen Fachgremien oder Fachverbände entsprechen. Einschlägige Bescheinigungen, Prüfzeugnisse und Nachweise sind kostenlos mitzuliefern.
- 11.2 Sie sind verpflichtet, den aktuellen Stand der für Ihre Komponenten zutreffenden Richtlinien und Gesetze hinsichtlich von Stoffbeschränkungen zu ermitteln und einzuhalten. Sie sind verpflichtet, verbotene Stoffe nicht einzusetzen. Vermeidungs- und Gefahrstoffe laut den geltenden Gesetzen und Richtlinien sind auf den Spezifikationen durch Sie anzugeben. Falls zutreffend, sind die Sicherheitsdatenblätter bereits mit den Angeboten und spätestens bei Erstbemusterung mit dem Lieferschein abzugeben. Hinweise über Überschreitungen von Stoffeinschränkungen und Lieferung von Verbotsstoffen sind uns umgehend mitzuteilen.
- 11.3 Bei Lieferungen und Erbringung von Leistungen mit Gefahrstoffen sind Sie allein für die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften verantwortlich. Danach erforderliche Schutzvorrichtungen so wie etwaige Anweisungen des Herstellers sind von Ihnen kostenlos mitzuliefern und einzuhalten.

12. Datenschutz

Der Lieferant ist damit einverstanden, dass seine der Rohde & Grahl GmbH im Rahmen der Geschäftsbeziehungen zugehenden firmenspezifischen Daten in der EDV-Anlage der Rohde & Grahl GmbH gespeichert und automatisch verarbeitet werden.

13. Vertraulichkeit

- 13.1 Sie sind verpflichtet, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die Ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben.
- 13.2 Die Schaustellung gegenüber Dritten von speziell für uns, insbesondere nach unseren Plänen, Zeichnungen oder besonderen Anforderungen gefertigten Erzeugnissen bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

14. Schlussbestimmungen

- 14.1 Erfüllungsort ist die jeweils angegebene Lieferanschrift.
- 14.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Haager einheitlichen Kaufgesetze, das UN-Kaufrecht und sonstige Konventionen über das Recht des Wareneinkaufes finden keine Anwendung.
- 14.3 Sollten einzelne Klauseln dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt das die Wirksamkeit der übrigen Klauseln bzw. der übrigen Teile solcher Klauseln nicht.

Stand: 12/2011